

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 257

ausgegeben am 19. Juli 2013

Gesetz

vom 24. Mai 2013

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes, LGBI. 2013 Nr. 64, wird wie folgt abgeändert:

Ia.

Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt dieses Gesetz mit folgender Anpassung:

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

Art. 2 Abs. 4 Bst. i

- i) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, insbesondere Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung, die von den unter Bst. h genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Banken, von OGAW und Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder ihren Verwaltungsgesellschaften, von AIF oder ihren Verwaltern (AIFM) oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef